

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

G.Z.L.A.II/5-326/34-1963

Wien, am 3. Dezember 1963

Betreff: Novellierung des Verbandsgesetzes über den Wasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	3. DEZ. 1963
Zl.: 548	<i>Jem. Komm. A.</i> u. Ver.-Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Die gemäß § 29 des Gesetzes über die Bildung eines Gemeindeverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung der Triestingtal- u. Südbahngemeinden vom 3. Oktober 1929, LGBL.Nr.210, in der Fassung der Textverordnung der nö. Landesregierung vom 21. Oktober 1936, LGBL.Nr.177, und des Landesgesetzes vom 15. Juni 1961, LGBL.Nr.3199- in der Folge als Verbandsgesetz bezeichnet -, von den Eigentümern der an die Verbandswasserleitung angeschlossenen Liegenschaften zu entrichtenden Wassergebühren sind nach der einschlägigen Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 14. März 1961, B 52/60 und vom 29. März 1962, B 114/61) Abgaben im Sinne des Finanzrechtes. Dies hatte zur Folge, daß den Bestimmungen des § 35 des Verbandsgesetzes durch § 71 Abs.1 Z.2 des Abgabenrechtsmittelgesetzes (BGBL.Nr.60/49) und § 20 Z.2 des Abgabeneinhebungsgesetzes (BGBL.Nr. 87/51) insoweit derogiert worden ist, als sie sich auf Materien beziehen, die durch die beiden oben genannten Bundesgesetze geregelt sind. Mit dem Inkrafttreten der Bundesabgabenordnung traten allerdings die §§ 1 bis 68 des Abgabenrechtsmittelgesetzes und die §§ 1 bis 17 des Abgabeneinhebungsgesetzes für den gesamten Anwendungsbereich, somit auch für die nach § 29 des Verbandsgesetzes einzuhebenden Wassergebühren außer Kraft. Durch Artikel I des Landesgesetzes vom 19. Februar 1961, betreffend die vorläufige Regelung des Verfahrens für die öffentlichen Abgaben der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände), LGBL.Nr.464/61, bzw. durch Artikel I des gleichnamigen Gesetzes vom 11. Dezember 1962, LGBL.Nr.34/63, wurden

jedoch auch für die Gemeindeverbände, als welcher sich der gegenständliche Wasserleitungsverband darstellt, die durch § 320 Abs.2 der Bundesabgabenordnung außer Kraft getretenen bundesgesetzlichen Vorschriften (Abgabenrechtsmittelgesetz, Abgabeneinhebungsgesetz) im bisherigen Umfang als landesgesetzliche Vorschriften bis zum 31. Dezember 1962 bzw. bis zum 31. März 1963 weiter in Kraft gesetzt. Seit 1. April 1963 (Inkrafttreten der nö. Abgabenordnung) können jedoch die Bestimmungen des Abgabenrechtsmittelgesetzes und des Abgabeneinhebungsgesetzes für die gemäß § 29 des Verbandsgesetzes einzuhebenden Wassergebühren nicht mehr herangezogen werden. Aber auch die nö. Abgabenordnung ist gemäß ihres § 1 auf Gemeindeverbände nicht anwendbar, sodaß sich die Notwendigkeit ergibt, ihre sinngemäße Anwendung auf das Verfahren bei Erlassung von Bescheiden in Angelegenheiten der Wassergebühren durch Novellierung der bezüglichen Bestimmungen des Verbandsgesetzes zu ermöglichen.

ad Artikel I Ziffer 1:

Die in diesen Absätzen enthaltene Materie ist zur Gänze in der nö. Abgabenordnung geregelt, sodaß ihre Aufhebung notwendig war.

ad Artikel I Ziffer 2:

Im Sinne der Terminologie der nö. Abgabenordnung war "Verzugszinsen" durch "Säumniszuschlag" zu ersetzen.

ad Artikel I Ziffer 3:

Da die im § 36 Abs.3 zitierte Gesetzesstelle nicht mehr in Geltung steht, konnte dieser Absatz entfallen.

ad Artikel I Ziffer 4:

Dieser Paragraph war neu zu fassen, da einerseits der Hinweis auf die Verwaltungsverfahrensgesetzes bezüglich der Angelegenheiten, die nicht Wassergebühren betreffen, nicht erforderlich ist und andererseits aus den eingangs angeführten Gründen eine Regelung für die Verwaltung (Bemessung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung) der Wassergebühren notwendig ist. Hierbei konnte die Anwendung der nö. Abgabenordnung nur eine sinngemäße sein, weil ansonsten die Bestimmungen, in denen ausdrücklich von Gemeinden als Abgabenbehörden die Rede ist, auf den Wasserleitungsverband nicht angewendet werden könnten. Im Interesse der Rechts-

sicherheit war es ferner notwendig, die Zuständigkeit der Landesregierung als Oberbehörde im Sinne des § 220 nÖ.AO. ausdrücklich festzulegen.

ad Artikel II:

Da, wie bereits ausgeführt, ab 1. April 1963 für die Wassergebührenbescheide nach ^{dem} Verbandsgesetz keine verfahrensrechtliche Regelung mehr besteht, war wegen der allfällig anhängigen Verfahren als Tag des Inkrafttretens der gegenständlichen Novelle der 1. April 1963 festzusetzen.

Die nÖ. Landesregierung stellt daher auf Grund des in ihrer Sitzung vom 3. DEZ. 1963 gefaßten Beschluß den

A n t r a g ,

der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der zuliegende Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Bildung eines Gemeindeverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung der Triestingtal- und Südbahngemeinden, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird beauftragt, das Erforderliche zur Durchführung des Gesetzesbeschlusses zu veranlassen.

NÖ. Landesregierung

Dr. Tschadek

F.d.R.d.A.:

Lds.Hptm.Stellv.

